

Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden

Nachtrag vom 24. August 2026

Die Kantone Obwalden und Nidwalden

vereinbaren:

I.

Der Erlass GDB 138.2 (Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden vom 13. November 2001) (Stand 15. März 2023) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 1

¹ Der Verwaltungsrat:

- d. *(geändert)* erstellt den Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnung und nimmt den Revisionsbericht zur Kenntnis;
- e. *(geändert)* informiert die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission und die Regierungen der Vereinbarungskantone jährlich über die Ausführung der Dienstleistungen und Bestellungen;

Art. 11 Abs. 1

¹ Die Geschäftsleitung erfüllt ihre Aufgaben, indem sie namentlich:

- d. *(geändert)* die Anstellungsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abschliesst;

Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Für die Revisionsstelle gelten sinngemäss Art. 727 ff. OR¹⁾.

² Sie erstattet dem Verwaltungsrat Bericht.

¹⁾ SR 220

Art. 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Sämtliche Mitarbeitenden des ILZ sowie beauftragte Dritte unterstehen dem Amtsgeheimnis nach den Vorschriften des Staatsverwaltungsgesetzes des Kantons Obwalden.

Art. 17 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Buchführung und Rechnungslegung (Überschrift geändert)

² Die Buchführung und Rechnungslegung erfolgt gemäss Art. 957-960f OR²⁾. Eine weitergehende Rechnungslegung ist zulässig.

³ Es dürfen keine Rückstellungen zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens gemäss Art. 960e Abs. 3 Ziff. 4 OR³⁾ gebildet werden.

Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Für Dienstleistungen werden Preise verlangt, die kostendeckend sind, einen angemessenen Gewinn ermöglichen und marktkonform sind. Dies wird mit regelmässigen Preisbenchmarks erhoben.

² Weist die Jahresrechnung einen Jahresgewinn aus, der fünf Prozent des Jahresumsatzes aus Lieferungen und Leistungen (brutto) übersteigt, sind im Rahmen des nächsten Budgetprozesses die Preise zu senken.

Art. 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Jahresergebnis wird in folgender Reihenfolge verwendet für:

- a) *(geändert)* die Zuweisung von fünf Prozent des Jahresgewinns an die gesetzliche Gewinnreserve, bis ein Zielwert von 50 Prozent des Dotationskapitals erreicht ist;
- c) *Aufgehoben*

² Wenn die Eigenkapitalquote den Zielwert von 50 Prozent um zehn Prozentpunkte überschreitet, werden die freien Reserven bis zur Erreichung des Zielwerts ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt zu je zehn Prozent an die beiden Vereinbarungskantone. Die restlichen 80 Prozent werden auf Basis der bestellten Benutzer-Services an die Kantone und Gemeinden ausgeschüttet.

- a) *Aufgehoben*
- b) *Aufgehoben*

²⁾ SR 220

³⁾ SR 220

Art. 24a (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 24. August 2026

¹ Die Rückstellungen werden in der Jahresrechnung 2026 aufgelöst und als ausserordentlicher Gewinn ausgewiesen. Auf dem ausserordentlichen Gewinn kommt die Regelung nach Art. 18 Abs. 2 nicht zur Anwendung. Nicht aufgelöst werden Rückstellungen, welche auf rechtlichen oder faktischen Verpflichtungen mit einem wahrscheinlichen Mittelabfluss beruhen.

² Aus dem Jahresgewinn 2026 werden die gesetzlichen Gewinnreserven mit 0,2 Millionen Franken geäufnet. Der darüberhinausgehende Jahresgewinn wird den freien Reserven gutgeschrieben.

II.

Dieser Nachtrag tritt am 31. Dezember 2026 in Kraft.

Sarnen, 24. August 2026

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Cornelia Kaufmann-Hurschler
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann